

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
des Kreises Heinsberg  
Aktenzeichen: 370.0038-39/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co.KG, Im Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 4 und WEA 5) des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 172 m als Neuerrichtung gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Erkelenz-Holzweiler-Süd auf den Grundstücken Gemarkung Holzweiler, Flur 27, Flurstücke 81 und 86.

Die hier beantragten Windenergieanlagen liegen außerhalb einer Vorrangzone südlich von Holzweiler und erweitern die dortige aus 7 WEA bestehende Windfarm um 2 Anlagen. Angrenzend an das Plangebiet Windpark Holzweiler-Süd befinden sich die Windparks Holzweiler-West und Titz Nord (Kreis Düren), deren Einwirkungsbereiche sich teilweise mit denen des Windparks Holzweiler-Süd überschneiden. Mangels funktionalen Zusammenhangs der Windenergieanlagen der Windparks Holzweiler-West und Titz Nord (Kreis Düren), bilden die zwei beantragten WEA 4 - 5 zusammen mit den genehmigten Windenergieanlagen WEA 1-3 (Holzweiler-Süd) und den vier geplanten Anlagen (Vorbescheidverfahren Holzweiler-Süd-West) eine Windfarm mit neun WEA i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG.

Gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Für die Anlagen im Windpark Titz Nord wurde im Jahre 2011 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Zulassungsentscheidung getroffen, sodass diese hier nicht mehr zu betrachten sind. Aufgrund der sich überschneidenden Einwirkungsbereiche mit dem Windpark Holzweiler-West werden diese 7 WEA des Windparks Holzweiler-West mit in den Untersuchungsraum einbezogen. Hierbei wird der maßgebliche Größenwert nach § 6 UVPG von mehr als 20 Windkraftanlagen nicht überschritten, sodass nun im Rahmen einer **allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG** geprüft werden muss, ob durch das geänderte Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Standorte befinden sich im Außenbereich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung. Eine Beanspruchung von ökologisch hochwertigen Biotopen ist nicht gegeben. Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung. Die Anforderungen der TA-Lärm werden eingehalten. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht. Mögliche Gefährdungen für hier vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der

geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 21.11.2024



Schneider  
Allgemeiner Vertreter